

# *Gemeinde Steinbach*

**Verwaltungskostensatzung**

**der**

**Gemeinde Steinbach**

**[VwKostSatz]**

Ausgabe: VG-II-05/96 (N)

Die Gemeinde Steinbach erläßt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung und der §§ 36 und 37 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i.d. derzeitig gültigen Fassung, die folgende, mit Beschluß Nr. 52-23/1996 vom Gemeinderat (GemR) am 07. Mai 1996 beschlossene, Satzung:

### **§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis (KostVerz) Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der derzeitig gültigen Fassung.

### **§ 2 - Kostenfreie Amtshandlungen**

(1) Kostenfrei sind Amtshandlungen, die

1.1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder

1.2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

### **§ 3 - Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1.1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

1.2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

1.3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

...

1.4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

1.5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf die Entscheidungen über die Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften.

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4 - Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5 - Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Gemeinde Steinbach mit Sitz in 37308 Steinbach.

...

## **§ 6 - Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1.1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 1.2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - 1.3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 - Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis (KostVerz) zur Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 DM (i.W. eine Deutsche Mark). Der Kostensatz steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

## **§ 8 - Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

- (a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen der Beteiligten  
und
- (b) nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

...

## **§ 9 - Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschkostenbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 - Auslagen**

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 11 - Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

- 2.1. die kostenerhebende Behörde,
- 2.2. der Kostenschuldner,
- 2.3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
- 2.4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- 2.5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 - Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 13 - Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 - ThürKAG - die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung - AO - in der derzeit gültigen Fassung.

### **§ 14 - Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i. d. derzeit gültigen Fassung.

### **§ 15 - Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.d. derzeit gültigen Fassung - gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehende Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 20. September 1996

Gemeinde Steinbach

Klingebiel  
Bürgermeisterin